

## **Gelangensbestätigung für innergemeinschaftliche Lieferungen ab 01.01.2014**

Das Finanzamt fordert für Waren-Lieferungen von Deutschland in ein anderes EU-Land, die der Unternehmer oder der Kunde selbst durchführen, eine sogenannte Gelangensbestätigung. Diese Lieferungen sind zwischen Unternehmen in der Regel umsatzsteuerfrei (innergemeinschaftliche Lieferungen), aber nur, wenn nachweisbar feststeht, dass die Ware auch die Landesgrenze überschritten hat. Wenn Speditionen oder Kurierdienste eingesetzt werden, reichen deren Nachweise aus. Diese Gelangensbestätigung muss folgenden Inhalt haben:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers
2. die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne von § 1b Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes
3. im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
4. im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
5. das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragen. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In der Sammelbestätigung können Umsätze aus einem Quartal zusammengefasst werden. Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.